

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Schwimmclub Aqua Köln 2008 e. V.“. Der Verein ist beim Amtsgericht Köln unter VR 15610 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmens und des Wassersports in allen seinen gängigen Disziplinen inklusive der Schwimmbildung, sowie der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung. Eine Erweiterung auf andere Sportarten ist möglich. Besondere Berücksichtigung findet die sportliche und freizeitgestaltende Förderung der jugendlichen Mitglieder. Der Zweck des Vereins kann insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

Bildung von Mannschaften und Teilnahme mit diesen Mannschaften an Wettkämpfen, insbesondere im Bereich des Schwimmens und des Wasserballs, Erteilung von Schwimmunterricht für Kinder und Jugendliche, Förderung der Kameradschaft der Vereinsmitglieder untereinander.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Email an den Verein zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Juristische Personen benennen schriftlich ihren Vertreter (natürliche Person) im Verein, der dann für die juristische Person die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt; der Vertreter kann jederzeit ausgetauscht werden durch schriftliche Mitteilung der juristischen Person an den Verein.

## 2. Arten der Mitgliedschaft:

- a) jugendliche Mitglieder bis Vollendung des 18. Lebensjahres mit Stimm- und Wahlrecht nur innerhalb der Jugendvertretung des Vereins
- b) erwachsene Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (ordentliche Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gastmitglieder
- e) fördernde Mitglieder

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder müssen sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, insbesondere in der Mitgliederversammlung Stimm-, Teilnahme- und Rederecht.

5. Personen, die nur vorübergehend die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen, können eine Gastmitgliedschaft beantragen. Beginn und Ende der Gastmitgliedschaft werden bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag festgesetzt und auf dem Mitgliedsausweis angegeben. Die Gastmitgliedschaft darf maximal ein halbes Jahr betragen. Eine Verlängerung der Gastmitgliedschaft ist nicht möglich, jedoch kann im Anschluss an die Gastmitgliedschaft die ordentliche Mitgliedschaft begründet werden. Gastmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag für Gastmitglieder ist entsprechend anteilig gemäß der Dauer der Mitgliedschaft zu zahlen (z. B.: 6 Monate Gastmitgliedschaft = halber Jahresbeitrag).

6. Daneben hat der Verein fördernde Mitglieder, die keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft haben und einen Mitgliedsbeitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand zahlen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- Tod des Mitglieds (natürliche Personen)
- Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen).

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (im Original per Post; E-Mail und Fax sind nicht ausreichend) gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahrs. Die Kündigung muss bis spätestens 15. November dem Vorstand zugehen, damit der Austritt zum 31. Dezember des gleichen Jahres wirksam ist.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an den Beschwerdeausschuss zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Beschwerdeausschuss über die Vereinsadresse zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Für den Fall, dass der Beschwerdeausschuss den Ausschließungsbeschluss aufhebt, lebt die Mitgliedschaft erst ab diesem Zeitpunkt wieder auf. Eine Rückwirkung der Mitgliedschaft findet nicht statt.

7. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

8. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand automatisch von der Mitgliederliste gestrichen werden. Es bedarf dann nicht des Ausschlussverfahrens wie in den Ziffern 3. bis 6. beschrieben.

## **§ 7 Beiträge/Aufnahmegebühr/Umlagen**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt der Vorstand. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

2. Auf Verlangen ist das Mitglied verpflichtet, die Zustimmung zum Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Die Einzelheiten zur Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

3. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Die Aufnahmegebühr ist insbesondere auch von Gastmitgliedern zu entrichten.

4. Bei Inanspruchnahme besonderer Leistungen des Vereins, etwa Schwimmkursen, können vom Vorstand entsprechende Entgelte festgesetzt werden.

5. Falls der Verein konkrete Auslagen für die Mitglieder aufwendet, z. B. städtische Gebühren für die Schwimmbadnutzung oder Versicherungsprämien, können diese Auslagen durch Vorstandsbeschluss auf die Mitglieder ganz oder teilweise umgelegt werden. Die Mitglieder sind dann verpflichtet, die umgelegten Auslagen dem Verein zu erstatten.

## **§ 8 Einhaltung der Vereinsregeln**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 10 Vergütung der Vorstandsmitglieder/Aufwendungsersatz/bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, maximal in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz, ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

3. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar in der Regel bis spätestens zum 30. Juni.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt spätestens mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per Post mit einfachem Brief an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Post-Adresse. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail bzw. des Briefes durch den Vorstand. Der Verein muss nicht den Zugang der Einladung beim Mitglied nachweisen. Alternativ kann die Mitgliederversammlung auch durch eine entsprechende rechtzeitige Anzeige in der Samstagsausgabe des „Kölner Stadtanzeigers“ erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, vom Schatzmeister, geleitet. Sind diese Personen nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Es steht im Ermessen und in der freien Entscheidung des Versammlungsleiters, Wahlen und Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen (mit Stimmzetteln). Es ist möglich, dass die schriftliche und geheime Wahl nur für einzelne Abstimmungen oder Wahlen in einer Mitgliederversammlung durchgeführt wird und es im Übrigen bei dem Grundsatz der offenen Abstimmung/Wahl bleibt.

6. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimm-

enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme und besitzt aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jugendliche Mitglieder verfügen über diese Rechte nur im Rahmen der Jugendordnung. Gast- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden (wie in § 11 Ziffer 2) und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Alternativ kann die endgültige Tagesordnung inklusive weiterer Anträge der Mitglieder entsprechend rechtzeitig auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer sowie der Mitglieder des Beschwerdeausschusses
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
6. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Bestätigung des Jugendwartes und seines Stellvertreters.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden. Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportlichen Leiter
- e) dem Pressewart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Protokollführer (ohne Stimmrecht im Vorstand).

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 dieser 3 Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand – mit Ausnahme des Jugendwartes (der von der Jugendversammlung gewählt wird) - wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; auch abwesende Personen können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes zuvor schriftlich erklärt haben. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 11 Ziffer 6 Sätze 1-3.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bei Bedarf per E-Mail einberufen mit einer Frist von in der Regel 7 Tagen, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz und auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail.

5. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

6. Die (auch mehrfache) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist der Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren

Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam zur Wahl stellen. Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

8. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt; es können auch die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen, die Mitglied sind, gewählt werden. Mit dem Wegfall der Voraussetzung für die Wählbarkeit erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

9. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen.

10. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Steuervergünstigung), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber umgehend zu informieren.

11. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen; Vorstandsmitglieder können beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ferner kann der Vorstand nach § 16 dieser Satzung Vereinsordnungen erlassen.

## **§ 15 Finanzverwaltung und Kassenprüfer**

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## **§ 16 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

## **§ 17 Vereinsabteilungen**

1. Der Vorstand kann den Verein in Abteilungen aufteilen, z. B. für verschiedene Sportarten. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter sowie

bei Bedarf weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf.

2. Die Leiter der Abteilungen sind für ihre Abteilung verantwortlich. Sie können im Rahmen der ihnen durch den Haushaltsplan bewilligten und durch den Vorstand zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaften. Die Abteilungen haben das Recht, Angelegenheit dem Vorstand vorzutragen und dessen Entscheidung herbeizuführen.

3. Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen und mitzuwirken.

4. Beschlüsse des Vereins, die sich auf eine bestimmte Abteilung beziehen, dürfen dem Satzungsrecht des betreffenden Fachverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen. Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörenden Abteilung verbindlich, soweit sie sich auf diese beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

## **§ 18 Jugend des Vereins**

1. Die Jugend des Vereins besteht aus den jugendlichen Mitgliedern gem. § 4 dieser Satzung. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die auf Vorschlag der Vereinsjugend von dem Vorstand beschlossen wird. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Der nach den Bestimmungen der Jugendordnung für 2 Jahre vom Jugendtag gewählte Jugendwart vertritt im Vorstand neben seinen sonstigen Aufgaben vor allem auch den Bereich Schule und Elternhaus. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

3. Im Falle der Nicht-Bestätigung muss ein neuer Jugendtag stattfinden. Der dann gewählte Jugendwart wird vom Vorstand beauftragt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung tätig zu sein.

## **§ 19 Beschwerdeausschuss**

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus 1 bis 3 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Beschwerdeausschuss kann von betroffenen Mitgliedern im Falle vereinsinterner Streitigkeiten und bei Ausschlüssen aus dem Verein binnen 2 Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung angerufen werden. Im Übrigen wird hinsichtlich des Vereinsausschlusses auf § 6 der Satzung verwiesen.

3. Gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses kann zum Bezirksschiedsgericht im Bezirk Mittelrhein e. V. im SVN RW unter der Beachtung der Bestimmungen der Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes Klage erhoben werden.

## **§ 20 Verbandsgerichtsbarkeit**

1. Verbandsstreitigkeiten, die sich im Rahmen der einzelnen Abteilungen ergeben, werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Fachverbandes, dem die Abteilung zugehört, geregelt.

2. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes des Mitglieds einer Abteilung gegen die Vorschriften des Fachverbandes und seinen Gliederungen, dem die Fachabteilung zuzuordnen ist, im Rahmen der Rechtsordnung des Fachverbandes auf diese bzw. dessen Gliederungen übertragen.

3. Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des Fachverbandes und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jeden einzelnen Mitglieds verhängt werden, gegen den Fachverband, seine Organe und seine Gliederungen, dem die Abteilung zugehört, sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen:

- a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Fachverbandes und seiner Gliederungen, dem die Abteilung angehört
- b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des zuständigen Fachverbandes und seiner Gliederungen.

## **§ 21 Vermögensanlage und Mittelverwaltung**

1. Der Verein darf, neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln solche auch ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können. Die Vorschriften zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sind insbesondere hinsichtlich der Rücklagen dabei zu beachten.

2. Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Zwecke von Zahlungsverpflichtungen benötigt wird, zinstragend anzulegen, wobei Sorgfalt anzuwenden ist.

3. Die Mittel, das Vermögen und die Einkünfte des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

## **§ 22 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

## **§ 23 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmachten repräsentiert sind.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend den vorgenannten Bestimmungen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; § 11 Ziffer 6. gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerlich begünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an

den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e. V.,  
Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 10.12.2021 beschlossen.